

Verordnung über den Fachausschuss Kunst- und Sportangebot

Der Gemeinderat von Spiez

gestützt auf Artikel 47, Absatz 4 der Gemeindeordnung vom 26. November 2000 sowie Artikel 10, Absatz 2 und Artikel 15, Absatz 2 des Schulreglements vom 03. März 2014

beschliesst:

Art. 1 Zweck, Rechtsnatur

¹ Diese Verordnung regelt die Zusammensetzung und die Aufgaben des Fachausschusses Kunst- und Sportangebot.

² Der Fachausschuss Kunst- und Sportangebot ist ein ständiger Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis.

Art. 2 Zusammensetzung

¹ Der Ausschuss besteht aus 4 Mitgliedern

² Er setzt sich zusammen aus:

- a) der Abteilungsleitung Bildung
- b) der Schulleitung des Schulzentrums Längenstein
- c) einem Mitglied der Schulleitung Musikschule Region Thun
- d) dem/der Koordinator/in des Kunst- und Sportangebotes

³ Er konstituiert sich selbst.

Art. 3 Aufgaben

¹ Der Fachausschuss Kunst- und Sportangebot hat folgende Aufgaben:

1. Behandlung strategischer Fragen rund um das Kunst- und Sportangebot
2. Verbindung zu den Institutionen der Schule, der Kunst und des Sports
3. Festlegen der Aufnahme- und Ausschlusskriterien
4. Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluss von Schüler/innen auf der Basis der entsprechenden Kriterien
5. Verbindung zu den Behörden
6. Projektbegleitung

Art. 4 Sekretariat

¹ Das Sekretariat des Fachausschusses für Kunst- und Sportangebote führt die Abteilung Bildung.

Art. 5 Aufhebung von Verordnungen

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über den Fachausschuss Kunst- und Sportangebot vom 17. Mai 2011.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Genehmigung

Vom Gemeinderat am 24. Oktober 2016 genehmigt.

Spiez, 27.10.2016

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Sekretär i.V.

F. Arnold

A. Zürcher

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieser Verordnung wurde im Simmentaler Anzeiger vom 3. November 2016 publiziert.